Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Bienenbüttel vom 10.07.2019
(Lärmaktionsplan für Gemeinden)

-Entwurf-

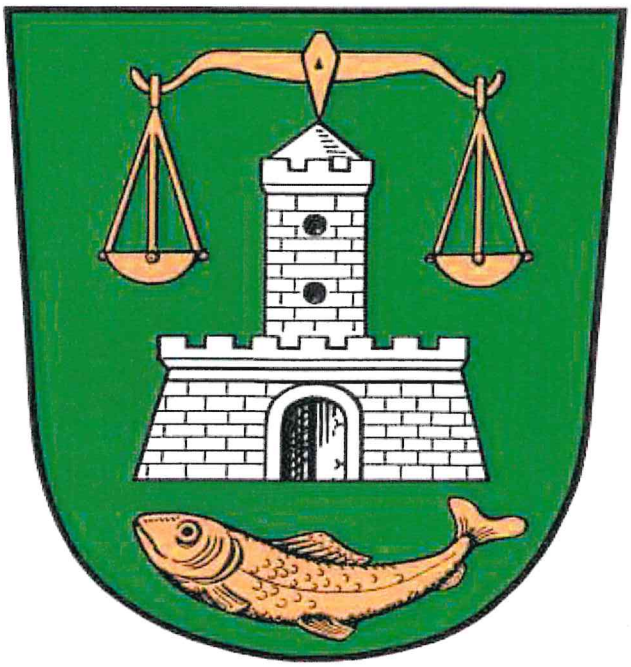

Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

☒ erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans

☐ Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom .....
Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom ....

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Bienenbüttel
Regionalschlüssel / Gemeindekennziffer: 03360004
Ansprechpartner: Bürgermeister Dr. Franke
Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel
Telefon: 05823 / 9800-0
E-Mail: rathaus@bienenbuettel.de
Internetadresse: www.bienenbuettel.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Bienenbüttel liegt im Norden des Landkreises Uelzen und besteht aus dem Kernort Bienenbüttel und insgesamt 14 Ortsteilen mit rund 6761 Einwohnern (Stand 01.07.2019).

Hauptlärmquelle ist der Straßenverkehr der Bundesstraße 4 (B 4) und Schienenlärm der Haupteisenbahnstrecke Hamburg-Hannover. Die B 4 führt parallel zwischen dem Kernort Bienenbüttel und dem Ortsteil Neu Steddorf und weiter Richtung Norden auch durch den Ortsteil Grünhagen. Die Hauptverkehrsstraßenlänge der B 4 beträgt am Kernort ca. 2,4 km, am Ortsteil Steddorf ca. 0,18 km und am Ortsteil Grünhagen ca. 0,8 km.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für „… Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen…". Die Lärmaktionspläne sind spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die Vorgaben für die Inhalte des Lärmaktionsplanes ergeben sich aus dem Anhang V und Anhang VI der ULR.

Für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes ist seit dem 01.01.2015 das EBA zuständig.

Zuständige Behörden für die Aufstellung der Lärmaktionspläne sind die Gemeinden, sofern nach Landesrecht nicht etwas anderes festgelegt wurde (§ 47e BImSchG). Dies ist in Niedersachsen nicht erfolgt.

Für die Gemeinde Bienenbüttel bedeutet dies die Durchführung einer Lärmaktionsplanung entsprechend § 47d BImSchG für die B4. Die Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne ergeben sich aus § 47d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie. Als Hilfestellung wird vom Land Niedersachsen, dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund, sowie dem Niedersächsischen Städtetag ein Musteraktionsplan veröffentlicht, dessen Struktur und Vorgaben

in diesem Lärmaktionsplan berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse des Lärmaktionsplans (gemäß Umgebungslärmrichtlinie Anhang V und VI) sind durch das Land Niedersachsen bzw. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an die Europäische Kommission zu berichten (§ 47d BImSchG).

1.4 Geltende Grenzwerte

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Schlafstörungen oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse und Balkon ausdrücken. Hier will die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie entgegenwirken. Die Richtlinie sieht vor, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ereignisse zu informieren.

Die Belastungsschwelle, ab deren Erreichen Lärmschutzmaßnahmen in Betracht gezogen oder ergriffen werden sollen, stellen die Auslösewerte der Aktionsplanung zur Lärmminderung dar.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt den Gemeinden, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes an einem Auslösekriterium zu prüfen. Als Auslöser wird ein Mittelungspegel L_{DEN} von 70 dB(A) bzw. L_{Night} von 60 dB(A) für Hauptverkehrsstraßen empfohlen. Diese Werte werden in der Gemeinde Bienenbüttel nicht überschritten.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen im Gebiet der Einheitsgemeinde Bienenbüttel:

L_{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	100
über 60 bis 65	100
über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	200

L_{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	100
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	100

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L_{DEN} dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L_{DEN}	4,5	100
65 - 75 dB(A) L_{DEN}	1,0	0
über 75 dB(A) L_{DEN}	0,3	0
Summe	5,8	100

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Belastungen mit L_{DEN} von 55 bis 65 dB(A) sind ca. 200 Einwohner der Gemeinde Bienenbüttel, verursacht durch den Straßenlärm der B4, ausgesetzt. Bei Belastungen mit 50 bis 55 L_{Night} sind es 100 Einwohner.

Die Zahl der von Umgebungslärm durch Hauptverkehrsstraßen betroffenen Personen in Bienenbüttel ist somit, bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl, als niedrig zu bewerten.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Es gibt keine Lärmprobleme, denen mit Maßnahmen begegnet werden müsste.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

Im Gebiet der Gemeinde Bienenbüttel wurden bislang keine lärmmindernden Maßnahmen umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt wurden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Derzeit sind keine Festlegung und Maßnahmen geplant.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Der Managementansatz der EG-Umgebungslärmrichtlinie geht davon aus, dass das Thema ‚Lärm' die Kommunen langfristig beschäftigen wird. Neben der kurzfristig zu dokumentierenden Aktionsplanung der ersten Stufe sind daher auch Strategien der Lärmminderung gefordert, die ihre Wirkung erst langfristig entfalten werden.

Die Gemeinde Bienenbüttel ist von der Lärmquelle Bundestraße B4 betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegt. Daher soll auch langfristig auf den Baulastträger und die für verkehrsrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörde eingewirkt werden, alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an der B4 umzusetzen.

Langfristig kann sich durch den Bau und die Inbetriebnahme der BAB A39 eine deutliche Entlastung der B4 und damit verbunden eine Lärmreduzierung ergeben, insbesondere durch die Verlagerung der Schwerlastverkehre.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt wurden. Eine Reduzierung der Zahl an betroffenen Personen ist damit nicht abzuschätzen.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am:

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

!!! Ist noch zu aktualisieren !!!

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Es entstehen durch die Aufstellung keine externen Kosten

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss/ Entscheidung des Rates der Gemeinde Bienenbüttel in Kraft getreten am:

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

www.bienenbüttel.de → Verwaltung & Politik → Öffentliche Bekanntmachungen

Weitere Informationen sind über den nachstehenden Link einzusehen.

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu_umgebungslarm

LAP, Stand 10.07.2019

Bienenbüttel, 10.07.2019

Bürgermeister
In Vertretung
Heitmann

GEMEINDE BIENENBÜTTEL 10 KREIS UELZEN

3 Anlagen

Anlage 1: Übersicht der Immissionsgrenz- und –richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Anlage 2: Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen L_{DEN} Gemeinde Bienenbüttel

Anlage 3: Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen L_{Night} Gemeinde Bienenbüttel

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung **straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen** in Betracht kommen[1]		Grenzwerte für die **Lärmsanierung** an Straßen in Baulast des Bundes [2]		Grenzwerte für den **Neubau** oder die **wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen** (Lärmvorsorge) [3]		Richtwerte für **Anlagen** im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll [4]	
Nutzung								
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm" in der Fassung vom 31.Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

---

[1] Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

[2] Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665
Die Auslosegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im Marz 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

[3] Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

[4] Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)

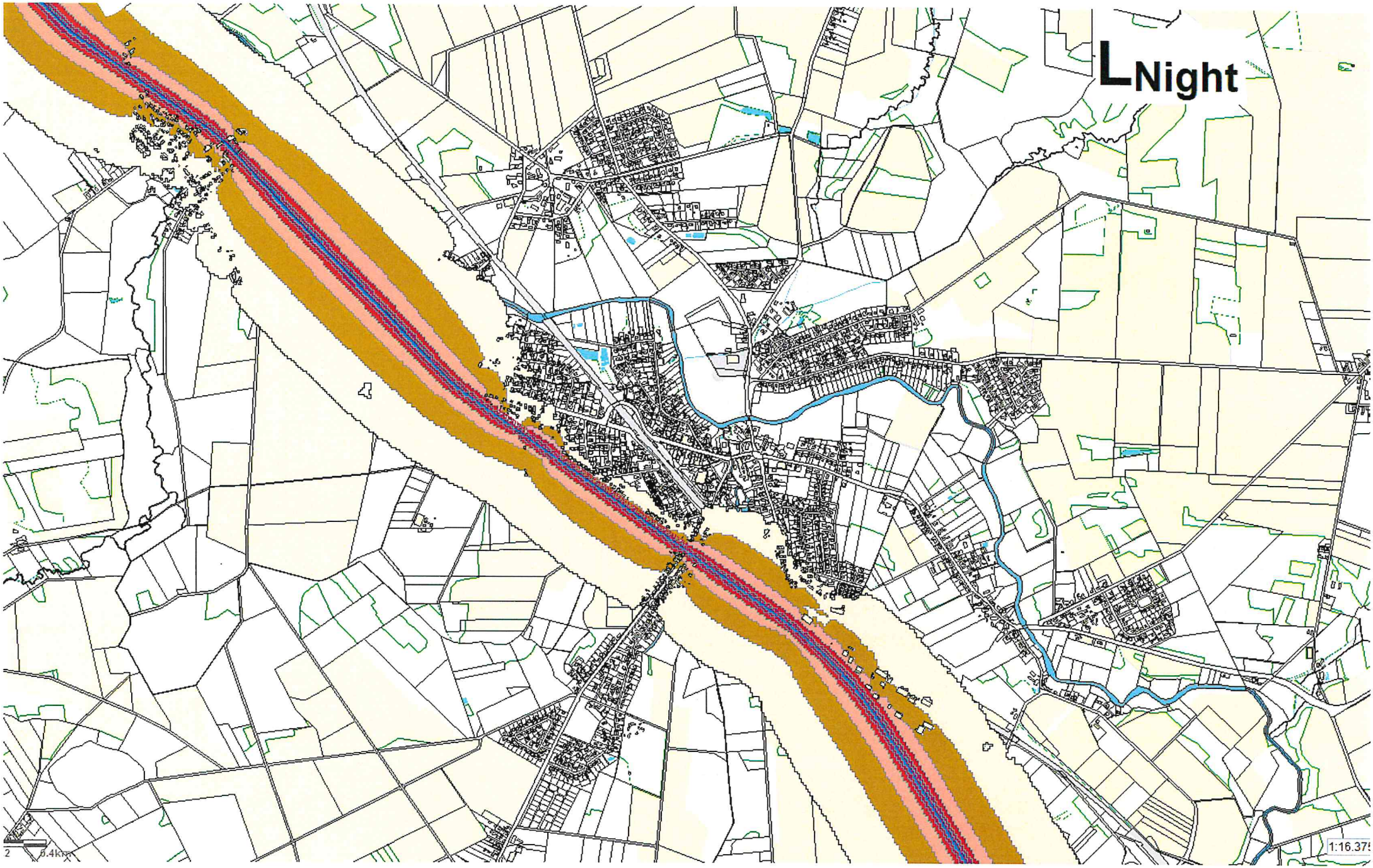
LNight
0.4km
1:16.375

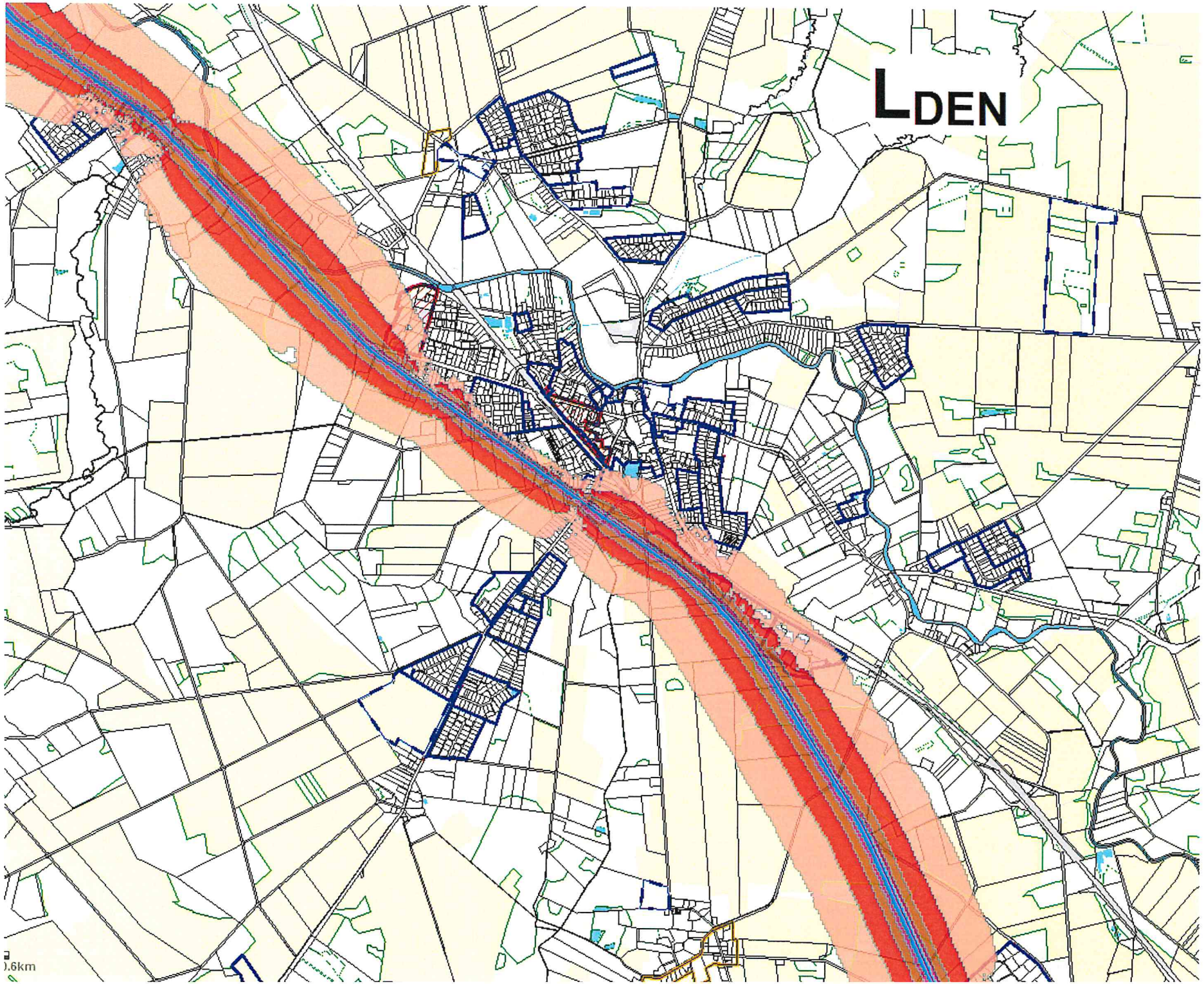
LDEN
0.6km

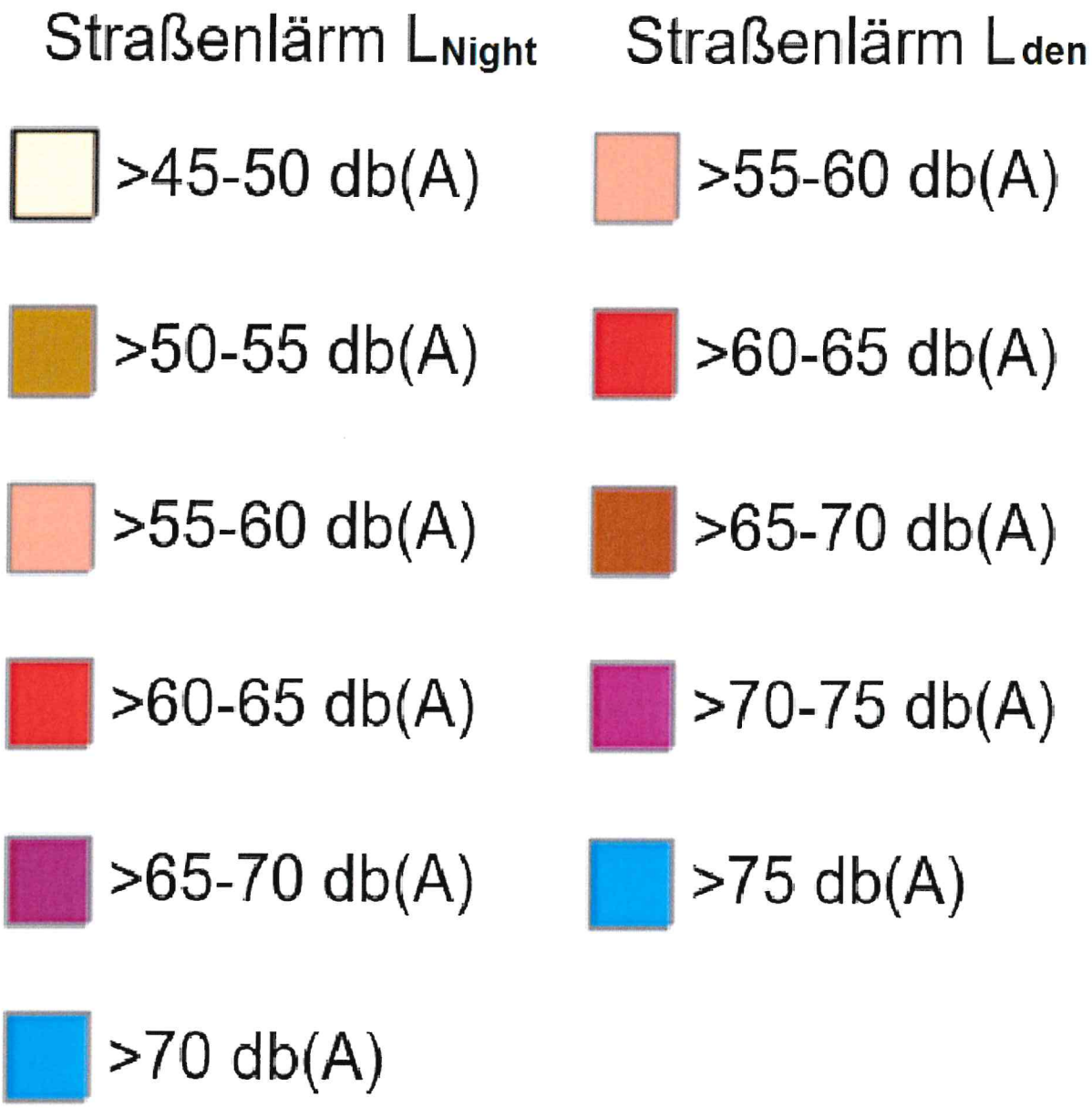
Straßenlärm L_{Night}
>45-50 db(A)
>50-55 db(A)
>55-60 db(A)
>60-65 db(A)
>65-70 db(A)
>70 db(A)
Straßenlärm L_{den}
>55-60 db(A)
>60-65 db(A)
>65-70 db(A)
>70-75 db(A)
>75 db(A)